

Nachdem der Niedersächsische Landtag am 13. Oktober 2021 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen hat und die Neufassung seit dem 01.11.2021 in Kraft getreten ist, bedarf es einer Anpassung der Hauptsatzung für die Stadt Varel.

Eine wesentliche Änderung im NKomVG ist die Vorschrift zur Verkündung von Rechtsvorschriften (§ 11 NKomVG). Da die aktuelle Regelung in der Hauptsatzung (§ 8) zu Öffentlichen Bekanntmachungen nicht der geänderten Gesetzeslage entspricht, bedarf es insoweit einer sofortigen entsprechenden Anpassung, da ansonsten notwendige Öffentliche Bekanntmachungen, wie z. B. die Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung nicht rechtssicher veröffentlicht werden können.

Zudem wurde § 4 (Ausschüsse) ersatzlos gestrichen, da der Rat der Stadt Varel die Ausschussbesetzung und die Stellvertretung der Ausschussmitglieder durch Einzelbeschluss vornimmt (vgl. Kommentar von Thiele zu § 71 NKomVG, RN 14).

Da die Hauptsatzung der Stadt Varel als Ratsangelegenheit vom Rat der Stadt Varel zu beschließen ist und dies wiederum durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Varel vorzubereiten ist, wird eine kurzzeitige Unterbrechung der Ratssitzung erforderlich sein. Während dieser Unterbrechung erfolgt der vorbereitende Beschluss durch den Verwaltungsausschuss. Unmittelbar anschließend wird die Ratssitzung entsprechend der Tagesordnung fortgesetzt.

§ 12 NKomVG – Hauptsatzung

(1) ¹Jede Kommune muss eine Hauptsatzung erlassen. ²In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. ³Andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Für Beschlüsse über die Hauptsatzung ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (§ 45 Abs. 2) erforderlich.

§ 45 Abs. 2 NKomVG – Rechtsstellung und Zusammensetzung

(2) Schreibt dieses Gesetz für Wahlen, Abstimmungen oder Anträge eine bestimmte Mehrheit oder Minderheit vor, so ist die durch Gesetz oder durch Satzung geregelte Zahl der Mitglieder zugrunde zu legen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.